

RILG PROF. DR. KAI AMBOS UND AKAD. RÄTIN A. Z. DR. STEFANIE BOCK*

Schwerpunktbereichsklausur – Kriminalwissenschaften: Europäischer Haftbefehl und Jurisdiktionskonflikte – Grenzlose Strafverfolgung

Der Klausurfall ist an die aktuelle Kontroverse um die Auslieferung des Wikileaks-Gründers Julian Paul Assange angelehnt¹. Die Klausur ist anspruchsvoll. Entscheidend für die Bewertung ist jedoch weniger, dass die Bearbeiter eine (vermeintlich) richtige Lösung präsentieren, sondern dass sie sich mit den im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen argumentativ auseinandersetzen. Im Mittelpunkt der Fallbearbeitung steht die Frage, ob und inwieweit der Vollstreckungsstaat den von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Haftbefehl überprüfen darf. Als Hilfsmittel wurden den Bearbeitern der RbEuHb² und das IRG³ (auszugsweise) zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt

Gegen den deutschen Staatsangehörigen A, einen international tätigen Unternehmer, wird in dem Nicht-EU-Staat U wegen Spionage, Hochverrats und Anstiftung zum Geheimnisverrat ermittelt. A wird vorgeworfen, er habe geheime Unterlagen des Staates U über Kriegseinsätze sowie diplomatische Depeschen im Internet veröffentlicht.

Während einer Geschäftsreise im EU-Staat S lernt A die X, eine Staatsangehörige des Staates S, kennen. Die beiden kommen sich näher und X nimmt den A in ihre Wohnung mit, wo sie mehrfach einvernehmlich Geschlechtsverkehr haben. X schläft irgendwann ein, wacht aber etwas später davon auf, dass A erneut sexuelle Handlungen an ihr vornimmt. Obwohl sie das eigentlich nicht mehr will, lässt sie A gewähren und gestattet ihm, noch einmal den Beischlaf durchzuführen. Nachdem A am nächsten Morgen zurück nach Deutschland geflogen ist, geht X zur Polizei, schildert die Vorgänge und zeigt A wegen Vergewaltigung an. Daraufhin wird ein europäischer Haftbefehl gegen A erlassen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die geschilderte Tat ohne Zweifel den Straftatbestand des Kapitels 6 § 1 II des Strafgesetzbuches des Landes S erfülle. Der Staat S ersucht Deutschland um Überstellung des A.

A ist empört. Es könne doch nicht sein, dass er als deutscher Staatsangehöriger ohne Weiteres an einen fremden Staat übergeben werde. Zudem habe die extrem unglaubwürdige X die ganze Geschichte nur erfunden. Ihre Aussage sei Teil eines vom Staat U ausgehenden Komplotts gegen A. Selbst wenn man ihre Behauptungen aber als wahr unterstellen wolle, so seien die geschilderten Ereignisse weder nach deutschem noch nach Recht des Staates S als Vergewaltigung anzusehen.

Wie wird das zuständige OLG entscheiden?

Abwandlung 1: A ist an den Staat S überstellt worden. Kann er nun weiter an den Staat U ausgeliefert werden?

Abwandlung 2: Unterstellt, die Handlung des A wäre auch nach deutschem Recht strafbar, wäre es dann (völker-)rechtlich zulässig, A nicht zu überstellen, sondern die Tat in Deutschland zu ahnden? Wie könnte der ggf. entstehende Jurisdiktionskonflikt sinnvoll gelöst werden?

Bearbeitervermerk: Kapitel 6 § 1 I und II des Strafgesetzbuches des Staates S lautet wie folgt:

„(1) Wer eine andere Person durch Gewalt oder durch Drohung, die eine dringende Gefahr darstellt oder für die bedrohte Person als solche erscheint, zum Beischlaf zwingt oder zu einem anderen sexuellen Umgang, sofern die Tat im Hinblick auf die Art der Kränkung und die sonstigen Umstände einem erzwungenen Beischlaf vergleichbar

ist, wird wegen Vergewaltigung zu Gefängnisstrafe von mindestens zwei und höchstens sechs Jahren verurteilt.

(2) Das gleiche gilt für eine Person, die Geschlechtsverkehr oder eine sexuelle Handlung, die den im ersten Absatz genannten Handlungen vergleichbar ist, an bewusstlosen, vergifteten oder schlafenden Personen durchführt oder an Personen, die unter Drogen stehen oder eine körperliche oder geistige Störung aufweisen oder sich anderweitig in einem hilflosen Zustand befinden“.

Gliederung

- I. Grundfall
 1. Auslieferungsfähige Straftat
 2. Auslieferung deutscher Staatsangehöriger
Problem: Verstoß gegen Art. 16 II GG?
 3. Unglaubwürdigkeit der Zeugin: kein ausreichender Schuldverdacht
Problem: Prüfungsumfang des OLG
 4. Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit
Problem: Vorliegen einer Katalogtat?
- II. Abwandlung 1
Problem: Grundsatz der Spezialität

* Der Autor Ambos ist Inhaber des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Georg August Universität Göttingen und Richter am LG Göttingen; die Autorin Bock ist Wiss. Mitarbeiterin und Habilitandin an dem genannten Institut. Die Autoren danken Frau Stud. iur. Annika Poschadel für wertvolle Vorarbeiten. – Aus Platzgründen wurden die Fußnoten nachweise auf das Notwendigste beschränkt. – Die Klausur wurde im Sommersemester 2011 an der Universität Göttingen gestellt.

1. *Assange* wird vorgeworfen, zwei Frauen in Schweden vergewaltigt bzw. sexuell belästigt zu haben. Schweden hat am 2. 12. 2010 einen Europäischen Haftbefehl erlassen (Abrufbar unter www.fsilaw.com/cms/documents/CertifiedArrestWarrant.pdf) und das Vereinigte Königreich um Überstellung *Assanges* ersucht. *Assange* bestreitet die Vorwürfe und sieht in ihnen ein Komplott der USA, die gegen ihn wegen der Veröffentlichung von geheimen US-Unterlagen zu den militärischen Einsätzen in Afghanistan und im Irak und von diplomatischen Depeschen auf der Wikileaks-Enthüllungsplattform ermitteln. S. hierzu u. zu den weiteren rechtl. Problemen, die im Fall *Assange* diskutiert wurden (insb. die Zuständigkeit der schwed. Staatsanwältin Ny zum Erlass d. Haftbefehls u. d. Missbrauch d. Haftbefehls als Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung), Sweden v. *Assange*, Skeleton Argument on Behalf of Mr. Assange, Resumption of extradition hearing: 7-8 February 2011, abrufbar unter www.fsilaw.com/cms/documents/Skeleton4Feb1550.pdf. Das letztinstanzliche Urteil des britischen Supreme Courts steht noch aus.
2. Rahmenbeschl. 2002/584/JI d. Rates v. 13. 6. 2002 über den Europ. Haftbefehl u. d. Übergabeverfahren zw. den Mitgliedstaaten, ABIEG 2002 Nr. L 190/1. Verfügbar auf www.beck-online.de.
3. Ges. über d.int. Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27. 6. 1994 (BGBl. I, 1537), zuletzt geänd. durch Ges. v. 18. 10. 2010 (BGBl. I, 1408). Verfügbar auf www.beck-online.de.

III. Abwandlung 2

Problem: Nichteinmischungsgebot; Lösung positiver Jurisdiktionskonflikte

Lösung

I. Grundfall

Ein Mitgliedstaat der EU – der Staat S – ersucht Deutschland um die Auslieferung des A. Die Rechtshilfe zwischen EU-Staaten ist im Achten Teil des IRG (§§ 78 ff.) besonders geregelt. Diese Vorschriften genießen als *leges speciales* Vorrang vor den anderen Bestimmungen des IRG (§ 78 I IRG)⁴. Dabei begründet § 79 I 1 IRG im Einklang mit Art. 1 II RbEuHb eine grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung von Ersuchen um Auslieferung oder Durchlieferung. Das zuständige OLG (§§ 13, 14 IRG) prüft daher allein, ob das Rechtshilfeersuchen des Staates S zulässig ist sowie ggf. die Nicht-Geltendmachung von Bewilligungshindernissen⁵.

Anmerkung: An die Entscheidung des OLG schließt sich das exekutive Bewilligungsverfahren an⁶. Dieses ist *zweiaktig* ausgestaltet, da die Bewilligungsbehörde zunächst vorab erklären muss, „ob sie beabsichtigt, Bewilligungshindernisse nach § 83 b geltend zu machen“ (§ 79 II 1 IRG) und dann nach der Zulässigkeitsentscheidung endgültig über die Bewilligung entscheiden muss. Insgesamt wird das Verfahren damit dreistufig⁷.

1. Auslieferungsfähige Straftat

Soll der Besch. zur *Strafverfolgung* an einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, so bestimmt § 81 Nr. 1 IRG im Einklang mit Art. 2 I RbEuHb, dass dies nur zulässig ist, wenn die Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im *Höchstmaß* von *mindestens zwölf Monaten* bedroht ist. Nach dem Recht des Staates S liegt die Höchststrafe für Vergewaltigung bei sechs Jahren. Damit ist das Mindesthöchststrafenkriterium erfüllt und der Anwendungsbereich des RbEuHb eröffnet.

2. Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

Fraglich ist, ob die Auslieferung Deutscher zulässig ist. Art. 16 II GG garantiert grundsätzlich die Auslieferungsfreiheit Deutscher. Diese sollen nicht gegen ihren Willen die ihnen vertraute Rechtsordnung verlassen müssen und vor den „Unsicherheiten einer Aburteilung unter einem ... fremden Rechtssystem ... bewahrt werden“⁸. Allerdings erkennt der RbEuHb die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger nicht als eigenständiges Überstellungshindernis an. Der deutsche Gesetzgeber stand bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses daher vor der Aufgabe, einen Ausgleich zwischen seiner grundgesetzlichen Schutzpflicht und den europäischen Vorgaben zu finden. Das EuHbG I⁹ wurde vom BVerfG im Ganzen für nichtig erklärt, da es in unverhältnismäßiger Weise in die Auslieferungsfreiheit nach Art. 16 II GG eingreife¹⁰. Der Gesetzgeber habe die gebotene „Abwägung zwischen dem grenzüberschreitenden europäischen Strafverfolgungsinteresse und dem aus dem Statusrecht als Deutscher folgenden Schutzanspruch verfehlt“¹¹. Dabei hielt das

BVerfG die Auslieferung Deutscher nicht *per se* für unzulässig. Art. 16 II 2 GG gestattet schließlich auch explizit die Auslieferung Deutscher an EU-Mitgliedstaaten und den *Internationalen Strafgerichtshof*. Bemängelt wurde vielmehr, dass versäumt worden sei, den durch Art. 4 Nr. 7 b RbEuHb eröffneten Spielraum zu nutzen und für „Taten mit maßgeblichem *Inlandsbezug* die tatbestandliche Möglichkeit und die Rechtspflicht zu schaffen, die Auslieferung Deutscher zu verweigern“¹². Dieser Kritik hat der Gesetzgeber beim Erlass des EuHbG II¹³ mit Einführung des komplexen § 80 IRG Rechnung getragen.

Folgende Regeln sind bei der Auslieferung Deutscher zu beachten: Sie ist ausgeschlossen, wenn eine *reine Inlandstat* vorliegt (*argumentum e contrario* ex § 80 II Nr. 2 IRG). Weist die Tat hingegen einen *maßgeblichen Bezug* zum ersuchenden Staat auf (*reine Auslandstat*), so ist die Auslieferung stets zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt ist¹⁴. Voraussetzung ist in diesen Fällen lediglich, dass der Verfolgte im Fall einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel auf sein Verlangen zur Vollstreckung zurücküberstellt wird (§ 80 I Nr. 1 IRG). Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Staat ist gem. § 80 I IRG gegeben, „wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist oder wenn es sich um eine schwere Tat mit typisch grenzüberschreitendem Charakter handelt, die zumindest teilweise auch auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde“. Weist die fragliche Tat weder einen „maßgeblichen Bezug“ zum Ausland noch zum Inland auf (sog. *Mischfälle*), so gilt § 80 II IRG, der die Auslieferung davon abhängig macht, dass die Rücküberstellung gesichert ist und dass überdies beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist.

Im vorliegenden Fall wurde die Tat vollständig auf dem Hoheitsgebiet des Staates S begangen. Es handelt sich somit um eine *reine Auslandstat* (vgl. § 80 I IRG), so dass eine Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen A zulässig ist, sofern sichergestellt ist, dass er ggf. zur Strafvollstreckung zurück nach Deutschland überstellt wird.

Anmerkung: Dieses Problem stellte sich im Originalfall nicht, da *Assange* australischer und nicht britischer Staatsangehöriger ist. Darüber hinaus kennt das Vereinigte Königreich, wie die meisten Staaten des Common-law-Rechtskreises, kein grundsätzliches Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger¹⁵.

4 Böse, in: *Grützner/Pötz/Kreß*, Int. Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. (2007), IRG § 78 Rdnr. 1; s. auch *Ambos*, Int. Strafr., 3. Aufl. (2011), § 12 Rdnr. 56.

5 *Ambos* (o. Fußn. 4), § 12 Rdnr. 57.

6 BT-Dr 15/1718, S. 15.

7 *Ambos* (o. Fußn. 4), § 12 Rdnr. 54; s. hierzu auch *Hecker*, Europ. Strafr., 3. Aufl. (2010), § 12 Rdnr. 49.

8 BVerfGE 113, 273 (Tz. 65) = NJW 2005, 2289 = JuS 2005, 931 (*Sachs*).

9 (Erstes) Europ. HaftbefehlsG (EuHbG I) v. 21. 7. 2004, BGBl. I, 1748.

10 BVerfGE 113, 273 (Tz. 89) = NJW 2005, 2289 = JuS 2005, 931 (*Sachs*); vgl. hierzu *Hecker* (o. Fußn. 7), § 12 Rdnr. 39 f.; *Satzger*, Int. u. europ. Strafr., 5. Aufl. (2011), § 10 Rdnr. 29; *Safferling*, Int. Strafr., 2011, § 12 Rdnr. 55; *Ambos* (o. Fußn. 4), § 12 Rdnr. 50 m. w. Nachw.

11 BVerfGE 113, 273 (Tz. 96) = NJW 2005, 2289 = JuS 2005, 931 (*Sachs*).

12 BVerfGE 113, 273 (Tz. 94) = NJW 2005, 2289 = JuS 2005, 931 (*Sachs*).

13 (Zweites) Europ. HaftbefehlsG (EuHbG II) v. 20. 7. 2006, BGBl. I, 1721.

14 *Ambos* (o. Fußn. 4), § 12 Rdnr. 52; vgl. auch OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2007, 113.

15 *Cassese*, Int. Criminal Law, 2. Aufl. (2008), S. 337 (Fußn. 2).

3. Unglaubwürdigkeit der Zeugin: kein ausreichender Schuldverdacht

Fraglich ist, ob das OLG bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann oder ggf. sogar muss, dass A die Tat bestreitet und die Glaubwürdigkeit der Zeugin X in Zweifel zieht. Hiergegen spricht, dass der RbEuHb keine Prüfung des Schuldverdachts vorsieht¹⁶. Dies entspricht auch der *ratio* des Rahmenbeschlusses. Sein Ziel ist es, das Verfahren dadurch zu vereinfachen und zu beschleunigen, dass der in einem Mitgliedstaat erlassene Haftbefehl ohne weitere Prüfung anerkannt und vollstreckt wird. Er beruht auf dem – im Lissaboner Vertrag verankerten (Art. 82 I UAbs. 1 AEUV) – Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (näher u. 4). Inhaltliche Einwände gegen den Erlass des Haftbefehls muss der Besch. daher grundsätzlich im Anordnungsstaat und nicht im Vollstreckungsstaat geltend machen¹⁷. Dementsprechend wird i. d. R. im ersuchten Staat (hier: Deutschland) nicht geprüft, ob ein ausreichender Schuldverdacht vorliegt. Dies zu beurteilen, ist vielmehr Aufgabe des Anordnungsstaates (hier: des Staates S)¹⁸.

Fraglich ist allerdings, ob von diesem Grundsatz in besonderen Konstellationen *Ausnahmen* gemacht werden müssen, insbesondere um den Einzelnen vor dem missbräuchlichen Erlass eines europäischen Haftbefehls zu schützen¹⁹. Ermöglicht werden kann dies durch einen gem. §§ 78 I, 82 IRG zulässigen Rückgriff²⁰ auf die allgemeinen Vorschriften des IRG. Relevant für die hier vorliegende Fragestellung ist § 10 II IRG: Geben besondere Umstände des Falles Anlass zu der Prüfung, ob der Verfolgte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint, so ist die Auslieferung hier nach nur zulässig, wenn eine Darstellung der Tatsachen vorgelegt worden ist, aus denen sich der hinreichende Tatverdacht ergibt. Diese Vorschrift ermöglicht auch bei Vorliegen eines europäischen Haftbefehls eine Überprüfung des Tatverdachts²¹. Voraussetzung ist allerdings, dass besondere Umstände eine solche Kontrolle gebieten. Das einfache Bestreiten der Tat genügt hierfür nicht²². Etwas anderes gilt beispielsweise dann, wenn der Besch. überzeugend – auch unter Vorlage entsprechender Beweise – darlegt, dass er die Tat nicht begangen hat und sich erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen ergeben²³. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Tatvorwürfe nur vorgegaukelt werden, um den Besch. aus sachfremden Erwägungen in ein anderes Land überstellen zu lassen²⁴.

Ein in diesem Sinne ausreichend substantzierter Vortrag ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben. Das einfache Bestreiten der Tat und die bloße Behauptung, die Hauptbelastungszeugin sei unglaubwürdig, genügen nicht. Zudem legt A keine konkreten Anhaltspunkte für einen politischen Komplott vor. Es erscheint wenig glaubwürdig, dass sich ein souveräner Rechtsstaat wie S ohne Weiteres zum Handlanger eines anderen Staates, hier U, machen lässt. Dies gilt umso mehr, als eine Weiterlieferung des A an U nicht einfach möglich ist (s. dazu *Abwandlung 1*). Daher besteht im vorliegenden Fall kein hinreichender Anlass zur Überprüfung des Tatverdachts.

Anmerkung: Mit entsprechender Argumentation ist auch ein anderes Ergebnis vertretbar.

4. Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie der Einwand des A, die geschilderte Handlung erfülle weder nach deutschem noch nach dem Recht des Landes S den Straftatbestand der Vergewaltigung, zu behandeln ist. Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit gehört zu den traditionellen Rechtshilfevoraussetzungen. Dementsprechend bestimmt § 3 I IRG, dass die Auslieferung nur zulässig ist, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Im Gegensatz zur traditionellen Rechtshilfe beruht der RbEuHb allerdings auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Dieses ursprünglich aus dem Binnenmarkt stammende Prinzip besagt, dass strafrechtliche Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergehen, auch in einem anderen Staat anerkannt werden müssen²⁵. Infolgedessen wird im Anwendungsbereich des RbEuHb der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit auf breiter Front durchbrochen. Voraussetzung hierfür ist gem. § 81 Nr. 4 IRG i. V. mit Art. 2 II RbEuHb, dass die Straftat im ersuchenden Staat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im *Höchstmaß* von *mindestens drei Jahren* bedroht ist und sie unter die genannten *Katalogtaten* fällt. Hierzu zählt u. a. auch die Vergewaltigung, die nach dem Recht des ersuchenden Staates S zudem im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von sechs Jahren bedroht ist. Daher kommt es auf die Frage, ob die Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist, (zunächst) nicht an.

Anmerkung: Nach deutschem Recht dürfte die geschilderte Tat wohl keinen Straftatbestand erfüllen. Im Rahmen des § 177 StGB fehlt es jedenfalls an dem Einsatz von Nötigungsmitteln (Gewalt bzw. Drohung). Auch dürfte sich X nicht in einer Lage befunden haben, in der sie der Einwirkung des A schutzlos ausgeliefert war (§ 177 I Nr. 3 StGB). Dies setzt voraus, dass sich das Opfer in einer Situation befindet, in der seine Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten in einem Maße vermindert sind, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist²⁶. Nach der Schilderung der X ist nicht davon auszugehen, dass sie sich nach dem Aufwachen gegen A nicht erwehren konnte; vielmehr hat sie sich entschieden, ihn gewähren zu lassen. Dies wird man zudem als eine zumindest konkludent erklärte Einwilligung sehen müssen. Aus diesem Grund dürfte auch eine Strafbarkeit des A wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person gem. § 179 I Nr. 1 StGB ausscheiden. Schlaf wird zwar von der ganz überwiegenden Meinung als tiefgreifende Bewusstseinsstörung i. S. der Nr. 1 angesehen²⁷.

16 OLG Stuttgart, NJW 2004, 3437 (3438).

17 Gless, Int. Strafr, 2011, Rdnr. 491; s. auch Klip, Europ. Criminal Law, 2. Aufl. (2012), S. 371.

18 OLG Hamm, BeckRS 2010, 14126; BeckRS 2010, 14133.

19 S. hierzu auch Böhm/Rosenthal, in: Ahlbrecht et al., Int. Strafr in d. Praxis, 2008, Rdnr. 767; sowie Klip (o. Fußn. 17), S. 373, der eine Ausnahme v. d. Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung annimmt, wenn d. betroffene Entsch. „clear shortcomings“ aufweist.

20 Böse, in: Grütznier/Pötz/Kreß (o. Fußn. 4), § 78 IRG Rdnrn. 8 ff.; Ambos (o. Fußn. 4), § 12 Rdnr. 56.

21 OLG Karlsruhe NSStZ-RR 2007, 376; s. auch BVerfG, NJOZ 2010, 1431, demzufolge eine Auslieferung auf Grund eines EuHb nicht möglich ist, wenn d. Tatumstände so unpräzise geschildert werden, dass eine Subsumtion nicht mögl. ist.

22 OLG Stuttgart, NJW 2004, 3437 (3438).

23 S. auch OLG Karlsruhe, NSStZ-RR 2007, 376.

24 Böhm/Rosenthal, in: Ahlbrecht et al. (o. Fußn. 19), Rdnr. 767.

25 Hierzu Satzger (o. Fußn. 10), § 10 Rdnr. 24; Safferting (o. Fußn. 10), § 12 Rdnrn. 38 ff.; Ambos (o. Fußn. 4), § 9 Rdnr. 12.

26 BGH, NSStZ 2003, 533 m. w. Nachw.

27 BGH, NJW 1992, 324; Fischer, StGB, 59. Aufl. (2012), § 179 Rdnr. 9b; a. A. Oberlies, ZStW 114 (2002), 130 (139).

Voraussetzung ist aber ferner, dass der Täter die hieraus resultierende Widerstandsfähigkeit des Opfers ausnutzt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn – wie wohl im vorliegenden Fall – eine (konkludente) Einwilligung des Opfers vorliegt²⁸.

Fraglich ist aber, ob sich der Begriff der Vergewaltigung im vorliegenden Fall ausschließlich nach dem Recht des Staates S bestimmt. Alternativ könnte man eine autonome – also vom Vor- und Begriffsverständnis des betroffenen Mitgliedstaates unabhängige – Auslegung²⁹ favorisieren³⁰. In diesem Sinne ließe sich anführen, dass die sexuelle Ausnutzung eines hilflosen Zustands nicht in allen Mitgliedstaaten den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllt³¹. Dieser setze nach einem klassischen Verständnis vielmehr eine Nötigungssituation voraus, also dass der Täter z. B. Gewalt anwendet oder das Opfer bedroht³². Das dem Recht des Staates S zu Grunde liegende Begriffsverständnis ist demgegenüber sehr weit³³, da nach Kapitel 6 § 1 II unter den Vergewaltigungsbegriff nicht nur Konstellationen gefasst werden, in denen der Täter aktiv gegen den Willen des Opfers handelt, sondern auch solche, in denen das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden kann³⁴.

Der EuGH hat hingegen in seiner grundlegenden Entscheidung *Advocaten voor de Wereld VZW/Leden van de Ministerraad*³⁵ ausgeführt, dass die Katalogtaten des RbEuHb nicht autonom auszulegen sind. Vielmehr soll es für die Zuordnung einer Handlung zu einer der in Art. 2 II RbEuHb genannten Kategorien ausschließlich auf das Recht des ersuchenden Staates (Ausstellungsstaates) ankommen³⁶. Dies entspricht auch dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der gerade auf der Akzeptanz des auf Grundlage des nationalen Rechts des ausstellenden Staates erlassenen Rechtsaktes beruht. Die Frage, ob die von X geschilderte Tat als Vergewaltigung einzustufen ist, bestimmt sich daher allein nach dem Recht des Staates S. Diesem obliegt auch (zumindest in erster Linie) die rechtliche Würdigung des Sachverhalts³⁷. Allerdings besteht auch insoweit ein Bedürfnis, den Besch. vor dem missbräuchlichen Erlass eines Europäischen Haftbefehls zu schützen. Zu verlangen ist daher, dass die Einordnung der Handlung als Katalogtat nachvollziehbar und schlüssig ist³⁸. Im vorliegenden Fall ließe sich monieren, dass im Haftbefehl lediglich festgestellt wird, dass die geschilderte Tat ohne Zweifel den Tatbestand des Kapitels 6 § 1 II erfülle, ohne dass auf die naheliegende Frage nach der Einwilligung des Opfers³⁹ eingegangen wird. Dass der Tatbestand auch erfüllt sein soll, wenn das erwachte Opfer den Täter ohne äußere Anzeichen seines entgegenstehenden Willens weiter gewähren lässt, liegt nicht auf der Hand. Daher spricht im vorliegenden Fall einiges dafür, die Einordnung der Handlung als Katalogtat als un schlüssig zu erachten. Das OLG wird daher die Vollstreckung des Haftbefehls (vorerst) verweigern und ggf. ergänzende Informationen von der ausstellenden Behörde einholen.

Anmerkung: Im Originalfall ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Schlafvariante des Kapitels 6 § 1 II vom schwedischen Supreme Court bisher nur in Fällen angewandt wurde, in denen das Opfer nach Erwachen deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass es mit den vorgenommenen sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist und der Täter daraufhin vom Opfer ablässt⁴⁰.

II. Abwandlung 1

Zunächst müsste das Auslieferungsersuchen des Staates U zulässig sein. Da es sich um einen Nicht-EU-Staat handelt, sind hier die tradierten Regeln des Rechtshilferechts zu beachten. Dies betrifft zunächst das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit, das auch in Art. 4 I des Abkommens zwischen der EU und den USA über Auslieferung⁴¹ normiert ist. Die dem A zur Last gelegten Taten müssten daher auch nach dem Recht des Staates S strafbar sein.

Zudem könnte das traditionelle Auslieferungshindernis wegen einer politischen Straftat eingreifen. Auch wenn dieser Grundsatz in der Rechtshilfe weit verbreitet ist, handelt es sich nach überwiegender Ansicht nicht um *ius cogens*⁴². Damit steht es jedem Staat frei zu entscheiden, ob er bei politischen Straftaten ausliefert oder nicht⁴³. Ob ein entsprechendes Auslieferungshindernis besteht, richtet sich daher allein nach dem Recht des Staates S. Sollte dies allerdings der Fall sein, wäre eine Auslieferung des A an U nicht möglich, da es sich – unabhängig von den hochumstrittenen Einzelheiten – bei Hochverrat und Spionage jedenfalls um politische Straftaten handelt (sog. absolute bzw. reine politische Delikte)⁴⁴.

Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit des Ersuchens könnte der Auslieferung des A an U der im internationalen Rechtsverkehr allgemein anerkannte Grundsatz der Spezialisität entgegenstehen. Gemäß § 11 IRG muss sichergestellt sein, dass die ausgelieferte Person nur wegen der Tat verfolgt wird, derentwegen die Auslieferung bewilligt wurde⁴⁵. Dazu gehört auch eine Beschränkung der Auslieferungsbefugnisse⁴⁶, d. h., dass der Besch. nicht ohne Zustimmung an einen dritten Staat weitergeliefert oder überstellt werden darf (§ 11 I

28 Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. (2010), § 179 Rdnr. 6; Fischer (o. Fußn. 27), § 179 Rdnr. 16.

29 Zum Begriff EuGH, Slg. 2008, I-6077 (Rdnrn. 41 ff.) = NJW 2008, 3201 – Verfahren betreffend die Vollstreckung eines EuHb gg. Szymon Kozłowski; Satzger (o. Fußn. 10), § 9 Rdnr. 64; Safferling (o. Fußn. 10), § 4 Rdnr. 7.

30 In diese Richtung argumentiert die Verteidigung v. Assange, vgl. Sweden v. Assange (o. Fußn. 1), para. 118. Noch anders Keijzer, in: Blekxtoon/van Ballegoij, Handbook on the Europ. Arrest Warrant, 2005, S. 137 ff. (151, 159), der sich f. d. Geltung d. jew. engsten gesetzl. Begriffsbestimmung ausspricht.

31 Sweden v. Assange (o. Fußn. 1), para. 123. Zum unterschiedl. Verständnis d. Begriffs „Vergewaltigung“ auch Keijzer, in: Blekxtoon/van Ballegoij (o. Fußn. 30), S. 137 ff. (151, 159); Fichera, The implementation of the Europ. Arrest Warrant in the EU: Law, Policy and Practice, 2011, S. 102 ff.

32 Sweden v. Assange (o. Fußn. 1), para. 122 m. Verweis auf EGMR, Urt. v. 4. 12. 2003 – App. No. 39272/98, paras. 159 ff. – M. C. v. Bulgaria.

33 S. Burman, in: McGlynn/Munro, Rethinking Rape Law, 2010, S. 196 ff. (202); sowie v. Hofer, Europ. Journal on Criminal Policy and Research 8 (2000), 77 (81).

34 In Deutschland fallen derartige Konstellationen nicht unter den Straftatbestand d. Vergewaltigung (§ 177 II StGB), sondern werden von § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) erfasst, s. Renzikowski, in: MünchKomm-StGB, 2005, § 179 Rdnr. 17; Wolters, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 179 Rdnrn. 4, 12; Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 28), § 179 Rdnr. 3.

35 EuGH, NJW 2007, 2237 = JuS 2007, 854 (Streinz).

36 EuGH, NJW 2007, 2237 (Tz. 52) = JuS 2007, 854 (Streinz); s. auch Hecker (o. Fußn. 7), § 12 Rdnr. 43.

37 S. OLG Stuttgart, NJW 2004, 3437 (3438).

38 OLG Karlsruhe, NJW 2006, 3509; Böhm, NJW 2006, 2592 (2594).

39 Auf d. Einwilligung kommt es auch nach schwed. Recht an, s. hierzu Burman, in: McGlynn/Munro (o. Fußn. 33), S. 196 ff. (201).

40 Burman, in: McGlynn/Munro (o. Fußn. 33), S. 196 ff. (202).

41 ABIEU 2003 Nr. L 181/27, am 1. 2. 2010 in Kraft getreten (ABIEU 2009 Nr. L 325/4).

42 Vogel, in: Grütznert/Pötz/Kreß (o. Fußn. 4), IRG § 6 Rdnr. 16; anders wohl Gless (o. Fußn. 17), Rdnr. 344.

43 Vogel, in: Grütznert/Pötz/Kreß (o. Fußn. 4), IRG § 6 Rdnr. 16.

44 Böhm/Rosenthal, in: Ahlbrecht et al. (o. Fußn. 19), Rdnr. 686; Vogel, in: Grütznert/Pötz/Kreß (o. Fußn. 4), IRG § 6 Rdnr. 39.

45 Hierzu Ambos (o. Fußn. 4), § 12 Rdnr. 18.

46 Vogel, in: Grütznert/Pötz/Kreß (o. Fußn. 4), IRG § 11 Rdnr. 39.

Nr. 2 IRG). Allerdings bestimmt § 82 IRG, dass § 11 IRG keine Anwendung findet, wenn ein Europäischer Haftbefehl vorliegt. In diesem Fall wird im gerichtlichen Zulässigkeitsverfahren daher nicht mehr geprüft, ob die Spezialität gewährleistet ist⁴⁷. Dies liegt daran, dass es gem. Art. 27, 28 RbEuHb allein Aufgabe des *ersuchenden Staates* ist, die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes sicherzustellen (s. für Überstellungen *nach* Deutschland § 83 h IRG)⁴⁸. S darf den Besch. hiernach jedenfalls nur dann an einen Drittstaat, *in casu* an den Staat U, weiterliefern, wenn die zuständigen Behörden Deutschlands dem zugestimmt haben. Diese Zustimmung wird Deutschland aber mit Blick auf das für den Nicht-EU-Staat U geltende Verbot der Auslieferung eigener Staatsbürger (Art. 16 II GG) nicht erteilen. Eine Weiterlieferung des A an den Staat U steht daher nicht zu befürchten.

Anmerkung: Im Fall Assange haben die USA erwogen, das Vereinigte Königreich direkt um Auslieferung des Besch. zu ersuchen. In diesem Fall hätte sich die Frage nach der Behandlung von *Mehrfachersuchen* gestellt. Diese ist in Art. 16 RbEuHb geregelt. Hiernach gibt es keinen generellen Vorrang des Europäischen Haftbefehls gegenüber dem Auslieferungersuchen. Vielmehr ist eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen, wobei insbesondere die Schwere und der Ort der Straftat, der Zeitpunkt des Erlasses des Ersuchens sowie die Art des Ersuchens zu berücksichtigen sind (Art. 16 III i. V. mit I RbEuHb). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Art. 10 des Abkommens zwischen der EU und den USA über Auslieferung. Dieser bestimmt, dass bei einem Zusammentreffen eines Auslieferungersuchens der USA mit einem Europäischen Haftbefehl die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden, welchem Staat der Besch. übergeben wird. Maßgebliche Entscheidungskriterien sind insbesondere die vertragliche Grundlage des Ersuchens, die Orte der Begehung der Straftaten, das jeweilige Interesse der ersuchenden Staaten, die Schwere der Straftaten, die Staatsangehörigkeit des Opfers, die Möglichkeit einer Weiterlieferung zwischen den ersuchenden Staaten sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen.

III. Abwandlung 2

Den Ausgangspunkt des Strafanwendungsrechts bildet seit jeher das *Territorialitätsprinzip*⁴⁹, demzufolge ein Staat seine Strafgewalt über alle auf seinem Hoheitsgebiet begangenen Straftaten ausüben kann. Allerdings zeigt eine völkerrechtlich-rechtsvergleichende Betrachtung, dass dieser Grundsatz in keinem Staat absolut anerkannt ist⁵⁰. Vielmehr dehnen die Staaten ihr Strafrecht unter bestimmten Voraussetzungen stets auf im Ausland begangene Taten aus. Dies gilt auch für Deutschland. So bestimmt § 7 II Nr. 1 StGB, dass das deutsche Strafrecht auch auf Auslandstaten Deutscher Anwendung findet, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Dieses sog. *aktive Personalitätsprinzip* würde es daher im vorliegenden Fall ermöglichen, A nach deutschem Recht strafrechtlich zu verfolgen.

Diese Ausdehnung des deutschen Strafrechts führt aber im Ergebnis dazu, dass ein fremder Staat (Deutschland) eigene „Verbots Gewalt“ in fremdem Territorium (auf dem Hoheitsgebiet des Staates S) ausübt. Eine solche extritoriale Ausdehnung der Strafgewalt ist nur mit dem völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz vereinbar, wenn sie sich auf einen völkerrechtlich akzeptierten, legitimierenden *Anknüpfungspunkt* stützen kann⁵¹. Dabei ist zu beachten, dass die Prinzipien des nationalen Strafanwendungsrechts (z. B. § 7 II Nr. 1 StGB) nicht *per se* einen legitimierenden Anknüpfungspunkt im völkerrechtlichen Sinne darstellen; dies schon deshalb nicht, weil sie nicht mit Blick auf den Nichteinmischungsgrundsatz, sondern aus nationalen kriminalpolitischen Überlegungen und Interessen heraus normiert wurden. Sie sind aus völkerrechtlicher Sicht nur verbindlich, sofern sie mit dem Nichteinmischungsgrundsatz vereinbar sind⁵².

Nach einem überkommenen, autoritären Staatsverständnis ist das § 7 II Nr. 1 StGB zu Grunde liegende aktive Personalitätsprinzip Ausdruck einer staatsbürgerlichen Treuepflicht, die von den Bürgern verlangt, ihre heimische Strafrechtsordnung jederzeit und unabhängig von ihrem Aufenthaltsort zu beachten. Heute wird das aktive Personalitätsprinzip eher mit dem Gedanken der internationalen Solidarität gerechtfertigt. Ein Staat dürfe nicht zusehen, wie sein Staatsangehöriger im Ausland eine Straftat begehe⁵³. Insgesamt ist das aktive Personalitätsprinzip (grundsätzlich) völkerrechtlich anerkannt und auch im ausländischen Recht verbreitet⁵⁴. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man – wie § 7 StGB – neben der Staatsangehörigkeit des Täters zusätzlich das Bestehen einer *identischen Tatnorm* verlangt (*eingeschränktes* aktives Personalitätsprinzip), da der Heimatstaat auf diese Weise gewährleistet, dass die strafrechtlichen Grundentscheidungen des Tatortstaates geachtet werden⁵⁵. Problematisch ist hingegen das *absolute* Personalitätsprinzip, das allein an die Staatsangehörigkeit des Täters anknüpft. Dies kann dazu führen, dass ein Staat seinen Staatsangehörigen für ein Verhalten strafrechtlich belangt, das an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort nicht strafbar ist. Die damit verbundene Missachtung der Entscheidung des „Tatortstaates“, ein bestimmtes Verhalten nicht zu kriminalisieren, ist mit Blick auf den völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz äußerst bedenklich⁵⁶.

Da im vorliegenden Fall das Erfordernis der identischen Tatnorm erfüllt ist, ist eine Ahndung der Tat in Deutschland auf Grundlage von § 7 II Nr. 1 StGB völkerrechtlich unbedenklich. Allerdings kann auch der Staat S in völkerrechtlich legitimer Weise einen Strafanspruch geltend machen. Die Tat wurde auf seinem Hoheitsgebiet begangen, so dass er seine Strafgewalt auf das Territorialitätsprinzip stützen kann, ohne dass es auf die Staatsangehörigkeit des A ankäme⁵⁷. Es weisen daher zwei Staaten – Deutschland und S – hinreichende Anknüpfungspunkte für ihre Strafgewalt auf, so dass ein positiver *Kompetenzkonflikt bzw. Jurisdiktionskonflikt* vor-

47 OLG Braunschweig, NStZ-RR 2005, 18 (19); Böhm/Rosenthal, in: *Ahlbrecht et al.* (o. Fußn. 19), Rdnr. 788.
 48 Böhm, NJW 2006, 2592 (2594).
 49 Oehler, Int. Strafr., 2. Aufl. (1983), Rdnr. 153; Jescheck/Weigend, AT, 5. Aufl. (1996), § 18 II 1; Ambos (o. Fußn. 4), § 3 Rdnr. 4.
 50 Ambos (o. Fußn. 4), § 3 Rdnr. 5; s. auch Gless (o. Fußn. 17), Rdnr. 172.
 51 Ambos, Fälle zum int. Strafr., 2010, Fall 1 Rdnr. 1; Safferling (o. Fußn. 10), § 3 Rdnr. 14; vgl. auch Satzger (o. Fußn. 10), § 4 Rdnrn. 3 f.; Werle/Jesberger, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2007), Vorb. § 3 Rdnrn. 21 ff.
 52 Ambos (o. Fußn. 4), § 3 Rdnr. 1.
 53 Jescheck/Weigend (o. Fußn. 49), § 18 II 3; Ambos (o. Fußn. 51), Fall 5 Rdnr. 31; Satzger, Jura 2010, 108 (110).
 54 Ambos (o. Fußn. 4), § 3 Rdnr. 19 m. w. Nachw.
 55 Ambos (o. Fußn. 4), § 3 Rdnr. 41.
 56 Ambos (o. Fußn. 4), § 3 Rdnr. 40; a. A. Werle/Jesberger, in: LK-StGB (o. Fußn. 51), Vorb. § 3 Rdnr. 232; Böse, in: NK-StGB, 3. Aufl. (2010), Vorb. § 3 Rdnr. 18.
 57 Oehler (o. Fußn. 49), Rdnrn. 152, 158 f.; Satzger (o. Fußn. 10), § 4 Rdnr. 5; Ambos (o. Fußn. 4), § 3 Rdnr. 4.

liegt⁵⁸. Solche Konflikte ergeben sich daraus, dass das Strafanwendungsrecht der meisten Staaten nicht bestimmt, *welche* von mehreren in Betracht kommenden Strafrechtsordnungen eingreift bzw. eingreifen sollte, sondern lediglich entscheidet, *ob* das eigene materielle Strafrecht anwendbar ist⁵⁹. Es handelt sich daher um einseitiges Geltungsbereichs- bzw. einseitiges Kollisionsrecht⁶⁰.

Nicht abschließend geklärt ist, wie man die hieraus resultierenden Jurisdiktionskonflikte lösen kann. Einschlägige völkerrechtliche Abkommen fehlen zumeist⁶¹, so dass nur eine Hierarchisierung der Anknüpfungspunkte weiterhelfen kann⁶².

Anmerkung: Auf EU-Ebene wird versucht, effektive Lösungen für Zuständigkeitskonflikte zu finden. Den Ausgangspunkt bildet das Grünbuch Kompetenzkonflikte aus dem Jahr 2005⁶³, in dem die Kommission anschaulich darstellt, dass positive Kompetenzkonflikte Mehrfachverfolgungen verursachen können, die im Widerspruch zu den Rechten und Interessen des Betroffenen stehen und zudem zu einer unnötigen und unökonomischen Doppelbelastung der nationalen Strafverfolgungsbehörden führen⁶⁴. Als mögliche Lösung wurde die Schaffung ausgewogener Zuständigkeitsregeln angedacht⁶⁵. In diesem Sinne verabschiedete der Rat am 30. 11. 2009 den Rahmenbeschluss 2009/948/JI zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren. Dieser legt allerdings keine verbindlichen Regeln zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten fest, sondern sieht für den Fall paralleler Ermittlungen lediglich eine enge Zusammenarbeit der betroffenen Staaten vor, die zu einer Konzentration der Strafverfahren in einem einzigen Mitgliedstaat führen kann (Art. 10 I RB Kompetenzkonflikte). Die faktische Bedeutung dieser Regelungen wird allerdings deutlich dadurch relativiert, dass das vorgesehene Konsultationsverfahren weder justizial-⁶⁶ noch obligatorisch ist⁶⁶.

Bei der Lösung von Jurisdiktionskonflikten ist zu berücksichtigen, dass das Territorialitätsprinzip die größte völkerrechtliche Anerkennung genießt, da es unmittelbarer Ausdruck der inneren Souveränität des Tatortstaates ist⁶⁷. Darüber hinaus ist der grundsätzliche Vorrang des Territorialitäts-

grundsatzes kriminalpolitisch sinnvoll⁶⁸, weil der Tatortstaat auf Grund seiner Nähe zum Tatort und den Beweisen die besten Voraussetzungen für eine umfassende Sachverhaltsaufklärung und ein effektives, zügiges Verfahren bietet⁶⁹. Selbst wenn man hieraus keinen generellen Vorrang des Territorialitätsprinzips herleiten will⁷⁰, so muss im vorliegenden Fall jedenfalls beachtet werden, dass das Opfer Staatsangehörige des Staates S ist. Dieser kann daher seine Strafgewalt nicht nur auf das Territorialitätsprinzip, sondern zusätzlich auch auf das *passive Personalitätsprinzip* stützen. Die Strafverfolgung in S wäre daher auch mit Blick auf dessen legitimum Interesse am Schutz seiner Staatsbürger geboten⁷¹. Das auf diese Weise verstärkte Territorialitätsprinzip sollte auf jeden Fall Vorrang vor dem aktiven Personalitätsprinzip genießen⁷². Deutschland sollte daher den A an den Tatortstaat S überstellen.

58 *Ambos* (o. Fußn. 4), § 4 Rdnr. 9.

59 *Werle/Jeßberger*, JuS 2011, 35 (36); *Satzger* (o. Fußn. 10), § 3 Rdnr. 3; *Ambos* (o. Fußn. 51), Fall 5 Rdnr. 39.

60 Hierin liegt auch d. entsch. Unterschied zum IPR; hierzu *Satzger*, Jura 2010, 108 (109); *Ambos* (o. Fußn. 51), Fall 5 Rdnrn. 38 f.; *Safferling* (o. Fußn. 10), § 3 Rdnrn. 1 ff.; *Gless* (o. Fußn. 17), Rdnr. 129.

61 *Ambos* (o. Fußn. 4), § 4 Rdnr. 10. Zu den wenigen existierenden Abkommen *Werle/Jeßberger*, in: LK-StGB (o. Fußn. 51), Vorb. § 3 Rdnr. 49.

62 Vertiefend hierzu *Ambos* (o. Fußn. 4), § 4 Rdnrn. 10 ff. m. w. Nachw.

63 Kommission d. Europ. Gemeinschaften, Grünbuch über Kompetenzkonflikte u. den Grundsatz ne bis in idem im Strafverfahren, 23. 12. 2005, KOM (2005) 696 endgültig.

64 Ebda., S. 3.

65 Ebda., S. 10.

66 S. hierzu *Hecker* (o. Fußn. 7), § 12 Rdnr. 4; *Ambos* (o. Fußn. 4), § 10 Rdnr. 104 m. Fußn. 567.

67 *Jescheck/Weigend* (o. Fußn. 49), § 18 II 1; *Satzger* (o. Fußn. 10), § 4 Rdnr. 5; *Safferling* (o. Fußn. 10), § 3 Rdnr. 15; *Ambos* (o. Fußn. 4), § 4 Rdnr. 11 i. V. mit § 3 Rdnr. 4.

68 *Ambos* (o. Fußn. 4), § 4 Rdnr. 11 m. w. Nachw.

69 *Oehler* (o. Fußn. 49), Rdnr. 161; *Eser*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 28), Vorb. §§ 3–9 Rdnr. 12; *Ambos* (o. Fußn. 4), § 3 Rdnr. 4.

70 So z. B. *Abelson*, U. C. Davis Journal of Int. Law and Policy 16 (2009), 1 (29); krit. hierzu *Ambos*, in: MünchKomm-StGB, 2. Aufl. (2011), Vorb. §§ 3–7 Rdnr. 55 m. Fußn. 406.

71 Hierzu *Satzger* (o. Fußn. 10), § 4 Rdnr. 11; *Ambos* (o. Fußn. 4), § 3 Rdnrn. 67 ff.

72 S. auch *Ambos* (o. Fußn. 4), § 4 Rdnr. 22.